



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

«Postalische_Adresse»

Bearb.: Monika Jerabek
Tel.: +43 (3862) 899-162
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-145197/2025-4

Bruck an der Mur, am 28.04.2025

Ggst.: Tierseuchen 2025; Amerikanische Faulbrut 2025 / AFB 2025;
Sperrung Bienenstand

Verordnung

vom 28.04.2025

über das Festlegen einer Zone
um den Bienenstandort
Grundstücks-Nr. 104/9, KG. 60507
infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut
(Paenibacillus larvae - Amerikanische Faulbrut)

Auf Grund des **52 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit (Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024)** wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von bösartiger Faulbrut (Paenibacillus larvae - Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den **Bienenstandort am Grundstück-Nr. 104/9, KG. 60507, eine Zone mit einem Radius von 3 km** festgelegt, in der **alle Bienenvölker als verdächtig** im Sinne des **§ 51 TGG 2024** gelten.

§ 2

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der 3km-Zone gemäß § 1 nur mit Bewilligung der Behörde ausgebracht und in die Zone nur mit Bewilligung der Behörde eingebracht werden.

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

2. Alle Verfügungsberechtigten über ein Bienenvolk, welches noch nicht in der VIS Datenbank registriert worden ist, im Umkreis von 3 km um den im § 1 angeführten Bienenstandort, haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker sowie den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Besitzer der Bienenvölker, unverzüglich dem **Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Th.-Körner-Straße 34, 8600 Bruck/Mur, Tel.: 03862/899 DW 162 oder 163, zu melden.**

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche erst mit ihrer Aufhebung, nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 56 TGG und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen, wieder außer Kraft.

Mag. Silke Romirer

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-28T12:55:30+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	